



Pflichtenheft

Evaluation der Auswirkungen der Zulassung von Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Gabriele Wiedenmayer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 2. Mai 2024
(Kap. 3.4 aktualisiert am 3. Juli 2024)

Inhalt

1	Ausgangslage und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext	2
3	Angaben zur Evaluation	2
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts	2
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation	3
3.3	Evaluationsfragen	3
3.4	Evaluationsdesign und Methodik	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation	4
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation	6
3.7	Kostenrahmen / Budget	6
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)	7
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	7
4.1	Anforderungen an die Offerte	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess	7
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	8
6	Weitere Informationen / Unterlagen	8
7	Kontaktperson	9

1 Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Seit dem 1.1.2022 sind Podologinnen und Podologen sowie Organisationen der Podologie als Leistungserbringer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen. Die rechtlichen Grundlagen dafür wurden mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geschaffen. Die Leistungen beschränken sich auf die medizinische Fusspflege bei Diabetesbetroffenen mit erhöhtem Risiko für einen diabetischen Fuss. Für die OKP-Zulassung müssen die Podologinnen und Podologen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem müssen sie über ein Diplom einer höheren Fachschule verfügen und kantonrechtlich zur Berufsausübung zugelassen sein. Die neue Regelung soll eine bessere Versorgung für die Betroffenen gewährleisten. Unter anderem kann mit einer guten medizinischen Fusspflege das Risiko für eine Amputation deutlich gesenkt werden. Unmittelbar entstehen der OKP durch die Aufnahme der Podologinnen und Podologen Mehrkosten. Längerfristig wird jedoch von Kostenkompensationen durch Vermeidung von anderen OKP-Leistungen ausgegangen.

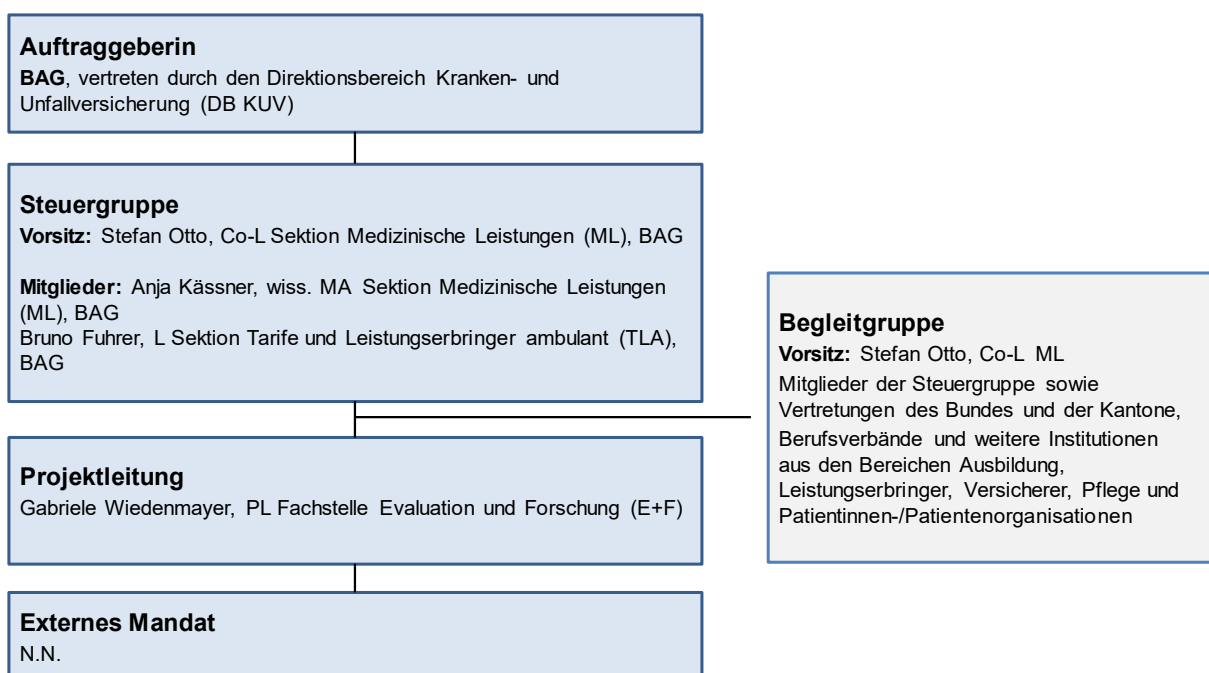
Die Auswirkungen der Zulassung von Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer der OKP sollen evaluiert werden. Zur Vorbereitung der Evaluation wurde 2022 eine [Konzept- und Machbarkeitsstudie](#) durchgeführt. Das vorliegende Pflichtenheft enthält die wesentlichen Angaben zur Ausschreibung und zur Durchführung des Mandats. Weitergehende Informationen finden sich in der Konzept- und Machbarkeitsstudie. Die Studie ist **Bestandteil des Pflichtenhefts**.

2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Die Änderungen in der KVV und KLV, deren Umsetzung und deren Wirkungen auf die Beteiligten und Betroffenen sind Gegenstand der Evaluation. Sie werden in der Konzept- und Machbarkeitsstudie ausführlich beschrieben und sind in einem [Wirkungsmodell](#) abgebildet. Relevante Kontextfaktoren sind in der Evaluation zu berücksichtigen.

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts



Die Begleitgruppe wird bis zu Beginn des Mandats konstituiert.

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft handlungs- und entscheidungsrelevantes Wissen. Sie beurteilt insbesondere die Umsetzung sowie die Zielerreichung und die Wirkungen und macht darauf aufbauend Empfehlungen auf politischer, strategischer und operativer Ebene.	Bewährtes und allfällige Optimierungspotenziale sowohl in den gesetzlichen Vorgaben, als auch in deren Vollzug werden erkannt.	<ul style="list-style-type: none">• Eine Stellungnahme der Steuergruppe zu den Ergebnissen der Evaluation liegt vor.• Der darauf aufbauende Handlungsbedarf ist benannt.• Entscheide zum weiteren Vorgehen sind gefällt.

3.3 Evaluationsfragen

Die Evaluation hat sowohl summativen als auch formativen Charakter. Folgende Fragestellungen sollen untersucht werden:¹

Konzept:

- Sind die rechtlichen Grundlagen vollständig und in sich und im Kontext anderer Politiken und rechtlicher Grundlagen kohärent?

Vollzug und Leistungen:

- Wie läuft die Umsetzung? Sind die Abläufe auf Ebene Kantone und Tarifpartner (Versicherer und Verbände) geeignet?
- Werden die Leistungen der Podologinnen und Podologen angemessen erbracht?

Wirkungen bei den beteiligten Akteuren:

- Welche (positiven, negativen, intendierten und nicht intendierten) Wirkungen hat die Zulassung der Podologinnen und Podologen zur OKP auf:
 - die Podologinnen und Podologen selbst?
 - die Aus- und Weiterbildung der Podologinnen und Podologen und Podologen?
 - verordnende Ärztinnen und Ärzte (Hausärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte der Endokrinologie und Diabetologie)?
 - den Zugang für die Diabetesbetroffenen?
 - die Qualität der Leistungen?
 - die medizinische Fusspflege in Spitex und Pflegeheimen?
- Welchen Effekt hat die Neuregelung auf die Inanspruchnahme der über die OKP verrechenbaren medizinischen Fusspflegebehandlungen?
- Wie entwickeln sich die über die OKP abgerechneten Kosten für ärztlich verordnete medizinische Fusspflegebehandlungen?
- Welchen Effekt hat die Neuregelung auf gesundheitliche Folgebehandlungen und -kosten?

Auswirkungen bzw. Problemlösungsbeiträge:

- Führt die Zulassung von Podologinnen und Podologen und Podologen zu einer Verbesserung der Gesundheit von Risikopatientinnen und -patienten, zu einer Verbesserung ihrer Lebensqualität sowie zu geringeren Kostenbelastungen für das Gesundheitssystem?
- Führt die Zulassung von Podologinnen und Podologen zu einer Verringerung der Belastung für die Wirtschaft?

Gesamtbeurteilung:

- Wie ist die Aufnahme der Podologinnen und Podologen in die OKP zu beurteilen? Welche Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken sind mit der Zulassung verbunden? Gibt es Handlungs- oder Optimierungsbedarf bei der Konzeption und der Umsetzung?

Die Offerierenden können die Fragestellungen modifizieren oder ergänzen. Welche davon übernommen werden, wird bei der Erarbeitung des Analysekonzeptes geklärt.

¹ Siehe Kap. 4.1 der [Konzept- und Machbarkeitsstudie](#).

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

In der Konzept- und Machbarkeitsstudie wurden ein Vorschlag zum Vorgehen erarbeitet und mögliche Datenquellen benannt. Die Anbieter sind jedoch frei, die Vorschläge zu modifizieren oder einen eigenen Vorschlag zu entwickeln.

Die Ergebnisse eines vom BAG in Auftrag gegebenen Monitorings können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Entwurf des ersten Monitoringberichts kann den Offerierenden zur Verfügung gestellt werden.

Umgang mit Daten

- Wo es relevant und sinnvoll ist, weisen die Offerierenden aus, wie sie die «good practices» des jeweiligen Wissenschaftsfelds im Umgang mit den im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten einhalten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- Die im Rahmen dieses Mandats zu erhebenden Daten bzw. Datensätze sind bei der Offertstellung dahingehend zu prüfen, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle² ist der Auftragnehmer zuständig.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Startsitzung (1 Sitzung; deutsch oder französisch)	Teilnahme an der Startsitzung und Präsentation eines Vorgehensvorschlags.	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidiertes Auftragsverständnis • Klärung offener Fragen • Detaillierte Rollenklärung: Auftrag / Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung.
Analysekonzept (deutsch oder französisch)	Ca. 10 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts und der Fragestellungen • Ausgearbeitetes Erhebungskonzept • Feinjustierung der Zeitplanung • Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen, Termine, Leistungen, Produkte und ggf. deren Kosten • Fristeinhaltung.
Mündliche Präsentationen der Zwischenergebnisse vor der Steuer- und Begleitgruppe und der Schlussenergebnisse zunächst vor der Steuergruppe und anschliessend vor der Steuer- und Begleitgruppe (insgesamt 3 Sitzungen; deutsch oder französisch) ▶ Für die Besprechung der Zwischenergebnisse wird kein Bericht, sondern ein Foliensatz (Präsentation) erwartet.	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt Powerpoint-Folien und Handout müssen auf Deutsch <u>und</u> Französisch vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem von strategisch und politisch relevanten Erkenntnissen) • Fristeinhaltung.

² Z. B. FORS/SWISSUbase (<https://www.swissubase.ch/>) oder BAG.

<p>Schlussbericht der Evaluation (Erstentwurf, Entwurf nach Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation³ und fertig überarbeiteter Entwurf⁴)</p> <p><i>(deutsch oder französisch)</i></p>	<p>Max. 50 A4 Seiten (ohne Anhang)</p> <p>Word- und PDF-Format.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Meinungsäußerung bzw. Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Realistische und umsetzbare Empfehlungen • Fristeinhaltung.
<p>Executive Summary des Schlussberichts (Erstentwurf, Entwurf nach Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation und fertig überarbeiteter Entwurf⁵)</p> <p><i>(deutsch, französisch und italienisch)</i></p>	<p>Ca. 4–6 A4 Seiten</p> <p>Word- und PDF-Format.</p> <p>Bereits der Erstentwurf muss auf Deutsch <u>und</u> Französisch vorliegen; der fertig überarbeitete Entwurf auch auf Italienisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. • Richtet sich an ein breites Publikum • Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. • Die Kosten der Übersetzungen liegen im Aufgabenbereich der Mandatnehmenden und müssen innerhalb des Kostendachs berücksichtigt werden. • Fristeinhaltung.

Qualitätsanspruch: Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen als Entwurf gekennzeichnet sein. Dies gilt, bis die Projektleitung der Fachstelle Evaluation und Forschung (PL E+F) die Genehmigung erteilt.

Qualitätskontrolle: Die PL E+F unterzieht alle Produkte des Mandats einer vorgängigen Qualitätskontrolle. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und die Präsentationen der Zwischenergebnisse und der Schlussergebnisse vor dem Versand an weitere Kreise. Die Qualitätskontrolle erfolgt ebenso bei den (zentralen) Erhebungsinstrumenten vor deren Einsatz. Für die Rückmeldungsschleifen sind entsprechende Ressourcen und Zeitfenster vor den Terminen (vgl. [Zeitplan der Evaluation](#)) einzuplanen. Der Versand der Präsentationen an weitere Kreise erfolgt jeweils frühzeitig und verbindlich festgelegt vor den Terminen. Dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Bei der Meta-Evaluation im BAG handelt es sich um die fachliche, wissenschaftliche, methodische und ethische Qualitätskontrolle der Produkte des Mandats vor ihrer Fertigstellung. Federführend und verantwortlich für die Durchführung der Qualitätskontrolle ist die Projektleitung der Evaluation. Die *Prüfung der fachlichen Korrektheit (Richtigkeit) der Inhalte* obliegt primär den in die Projektorganisation der Evaluation eingebundenen internen und externen Fachpersonen respektive Fach- oder Aufgabenverantwortlichen. Die *Prüfung wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Aspekte* – unter Beachtung der entsprechenden SEVAL-Standards – obliegt primär der zuständigen Projektleitung der Evaluation im BAG. Diese ist auch verantwortlich für eine umfassende und fundierte Rückmeldung an die Mandatnehmenden.

⁴ Siehe Checkliste «[Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten](#)».

⁵ Siehe Merkblatt «[Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie](#)».

Austausch mit der PL E+F: Über die gesamte Mandatsphase hinweg ist ein regelmässiger Austausch der Mandatnehmenden mit der Projektleitung im BAG vorgesehen (schriftlich, telefonisch/virtuell, bei Bedarf im BAG).

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungs- termine
Startsitzung mit Steuergruppe, PL E+F und Mandatnehmende	27.6.2024, 13.30–15 Uhr
Vertragsstart	1.7.2024
Entwurf des Analysekonzepts liegt vor	15.8.2024
Schriftliche Vernehmlassung des Analysekonzepts in der Steuer- und Begleitgruppe durch PL E+F	22.8.–5.9.2024
Genehmigung des überarbeiteten Analysekonzepts durch Steuergruppe	19.9.2024
Steuer- und Begleitgruppensitzung mit Präsentation der bisherigen Befunde (ggf. online)	Ende Okt./Anfang Nov. 2024
Entwurf der Schlussprodukte (Bericht + Executive Summary auf D und F) an PL E+F	11.3.2025
Versand der überarbeiteten Entwürfe der Schlussprodukte (Bericht + Executive Summary auf D und F) an die Steuer- und Begleitgruppe durch PL E+F	28.3.2025
Steuergruppensitzung	Ende März/Anfang April 2025
Steuer- und Begleitgruppensitzung mit Präsentation der Schlussergebnisse und Empfehlungen	1. Aprilhälfte 2025
Schriftliche Vernehmlassung der überarbeiteten Entwürfe der Schlussprodukte in die Steuer- und Begleitgruppe durch PL E+F	28.3.-25.4.2025
Konsolidierung der Ergebnisse der Meta-Evaluation durch PL E+F	25.4.-1.5.2025
Fertige Schlussprodukte liegen vor (Entwurf Schlussbericht und Executive Summary auf D und F)	15.5.2025
Übersetzung des Executive Summary (I)	22.5.2025
Von der Steuergruppe genehmigte Schlussprodukte liegen vor (Schlussbericht, Executive Summary auf D, F und I)	30.5.2025
Vertragsende	30.6.2025

Meilensteine, die die Mandatnehmenden betreffen, sind hellblau unterlegt. Die Stellungnahme der Steuergruppe liegt bis spätestens 29.6.2025 vor.

3.7 Kostenrahmen / Budget

Kostendach: CHF 95 000 CHF (inkl. MWST)

In der Offerte werden detaillierte Budgetangaben gemäss den offerierten Arbeitsschritten erwartet. In der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass die Erhebungsunterlagen (Fragebögen, Interviewleitfäden) in allen drei Landessprachen vorliegen müssen. Die Präsentationen für die beiden Steuer- und Begleitgruppensitzungen und bereits der Entwurf des Executive Summary für die Begleitgruppe müssen auf Deutsch *und* Französisch vorgelegt werden.

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss dem Zeitplan gebunden. Vorgesehen sind:

- 2024: CHF 40 000
- 2025: CHF 55 000

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Primäre Nutzerin der Ergebnisse ist der Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Leistungen Krankenversicherung. Die Resultate richten sich jedoch auch an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), den Gesamtbundesrat, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), die Kantone und weitere Partner des BAG.

Der Schlussbericht der Evaluation und das Executive Summary in den drei Sprachen werden zusammen mit der Stellungnahme der Steuergruppe auf der BAG-Webseite «[Evaluationsberichte Kranken- und Unfallversicherung \(admin.ch\)](#)» veröffentlicht.⁶

Das BAG organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen.

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Auftragnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Zudem wird neben der Abdeckung der drei Landessprachen (D; F; I) Kompetenz bei der Behandlung der rechtlichen Aspekte erwartet.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate» bewertet (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

In der Offerte muss explizit festgehalten werden, dass die [Richtlinien des Bundesrates über die Berücksichtigung des Geschlechts in Studien und Statistiken des Bundes](#) (2024) bekannt sind und Geschlechtsspezifische Aspekte in der Evaluation angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	2.5.2024
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch)	16.5.2024, 9 Uhr
Einreichung Offerte (elektronisch an gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch)	4.6.2024, 9 Uhr
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	11.6.2024
Präsentation der Offerten vor der Steuergruppe	17.6.2024, 14–17 Uhr
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	20.6.2024

⁶ Siehe Artikel 8, Absatz 5 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html>).

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.17). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge,⁸ die mit der Einreichung der Interessenbekundung und der Offerte akzeptiert werden.

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11⁹) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftrags Erfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Rechtliche Grundlagen:

- [Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV](#)
- [Änderungen der KLV, Podologie](#)
- [Verordnung über die Krankenversicherung, KVV](#)
- [Änderungen der KVV, Podologie](#)

Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Evaluation der Auswirkungen der Zulassung von Podologinnen und Podologen und Podologen als Leistungserbringer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP):

- [Schlussbericht](#)
- [Zusammenfassung](#)
- [Wirkungsmodell](#)

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁸ <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

Ressortforschung:

- [Studie Auswirkungen der Aufnahme von Podologinnen und Podologen und Podologen als Leistungserbringer \(INFRAS im Auftrag des BAG\) mit Korrigendum ergänzte Version vom 24.11.2020](#)

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktperson

Gabriele Wiedenmayer (Projektleitung), BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),
Tel. 058 463 87 61, gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch

Gabriele Wiedenmayer ist zentrale Ansprechperson für das Mandat, koordiniert die Anfragen zur Wissensbeschaffung und leitet diese bei Bedarf an die geeigneten Personen im BAG weiter.